

ORIGINAL

No. 321...../A
Präs.: 2. APR. 1992

A N T R A G

*der Abgeordneten Dr. Haider, Haller, Scheibner
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert
wird*

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A R T I K E L I

*Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl.Nr. 367/1991 wird wie folgt geändert:*

1. Die Überschrift von Abschnitt Ia lautet:

"Schulfahrtbeihilfe, Schülerfreifahrten und Lehrlings- und Auszubildendenfreifahrt"

2. § 30 f Abs. 1 erster Satz lautet:

*"(1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist ermächtigt, mit
Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach
der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise
für die Beförderung der Schüler, Lehrlinge und Auszubildende zur und von der
Schule, zu und vom Arbeitsplatz und Ausbildungsplatz ersetzt, wenn sich die
Verkehrsunternehmen zur freien Beförderung der Schüler, Lehrlinge und Auszubil-
denden verpflichten."*

3. **§ 30 f Abs. 2, 3 und 4 lauten:**

"(2) Der Fahrpreisersatz darf nur für Schüler geleistet werden, für die eine Schulbestätigung im Sinne des § 30 e Abs. 3 beigebracht wird und für Lehrlinge, für die ein Lehrvertrag im Sinne des § 12 BAG beigebracht wird sowie für Auszubildende; für alle gilt als Anspruchsvoraussetzung, daß, sofern sie volljährig sind, für sie Familienbeihilfe bezogen wird. Die Leistung des Fahrpreisersatzes ist bei Schülern, Lehrlingen und Auszubildenden, die nicht die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen überdies davon abhängig zu machen, daß eine Bestätigung des Finanzamtes beigebracht wird, wonach für den Schüler, Lehrling und Auszubildenden Familienbeihilfe bezogen wird. Für die Erlangung der Schüler-, Lehrlings- und Auszubildendenfreifahrt ist überdies ein Antrag des Erziehungsberechtigten erforderlich, wenn der Schüler, Lehrling und Auszubildende minderjährig ist."

"(3) Der Bundesminister für Umwelt Jugend und Familie ist weiters ermächtigt,

a) mit Verkehrsunternehmen, die Schüler, Lehrlinge und Auszubildende im Gelegenheitsverkehr zu und von der Schule und zu und vom Arbeitsplatz sowie Ausbildungsplatz befördern, Verträge abzuschließen, wonach der Bund die Kosten für die Schüler-, Lehrlings- und Auszubildendenbeförderung übernimmt, wenn dafür kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht,

b) den Gemeinden oder Schulerhaltern und den Lehrberechtigten im Sinne des § 2 BAG sowie Ausbildnern die Kosten, die ihnen für die Schüler-, Lehrlings- und Auszubildendenbeförderung entstehen, zu ersetzen. Der Kostenersatz darf die Höhe der Kosten nicht übersteigen, die bei Abschluß eines Vertrages gemäß lit. a für den Bund entstehen würden."

"(4) In Verträgen nach den Abs. 1 und 3 lit. a dürfen nur Schüler begünstigt werden, die Schulen im Sinne des § 30 a Abs. 1 lit. a bis c besuchen, Lehrlinge, die einen Lehrberuf gemäß § 5 BAG und Auszubildende, die eine Ausbildung absolvieren. Ein Kostenersatz nach Abs. 3 lit. b darf nur für Schüler geleistet werden, die Schulen im Sinne des § 30 Abs. 1 besuchen, für Lehrlinge, die einen Lehrberuf gemäß § 5 BAG und für Auszubildende, die eine Ausbildung absolvieren. Für Schüler, Lehrlinge und Auszubildende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen ist eine Kostenübernahme nach Abs. 3 nur zulässig, wenn für sie Familienbeihilfe bezogen

wird."

4. § 30 f Abs. 5 zweiter Satz lautet:

"(5) Der Abschluß eines Vertrages nach Abs. 3 lit a kann überdies davon abhängig gemacht werden, daß der Schulerhalter, Lehrberechtigte oder Ausbildungsberechtigte die Notwendigkeit der Schüler-, Lehrlings- und Auszubildendenbeförderung bestätigt und die Namen, die Staatsbürgerschaft und die Anschriften der zu befördernden Schüler, Lehrlinge und Auszubildenden sowie das in Frage kommende Verkehrsunternehmen bekanntgibt."

5. § 30 g Abs. 1 lautet:

"(1) Die im § 30 a Abs. 1 lit a und c genannten Schulen haben die Bestätigungen gemäß § 30 e Abs. 3 auszustellen. Ebenso haben die Lehrberechtigten im Sinne des § 2 BAG oder Ausbildner Bestätigungen auszustellen, aus der die Staatsbürgerschaft des Lehrlings oder Auszubildenden, die Absolvierung der Lehre oder Ausbildung und der Wohnort des Lehrlings oder Auszubildenden hervorgehen. Sofern diese Bestätigungen zur Erlangung einer Schüler-, Lehrlings- oder Auszubildendenfreifahrt (30

verwenden. Diese Bestätigungen dürfen nur für ordentliche Schüler, für Lehrlinge im Sinne des § 1 BAG sowie für Auszubildende, die zu Beginn des Schuljahres (Studienjahres), der Lehre sowie der Ausbildung das 25. Lebensjahr, in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. g sowie § 6 Abs. 2 lit. f das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für einen Schüler, Lehrling sowie Auszubildenden nur in der für die Erlangung der notwendigen Fahrausweise erforderlichen Anzahl ausgestellt werden. Im Falle eines Langzeitpraktikums (§ 30 a Abs. 6) hat die Bestätigung gemäß § 30 e Abs. 3 die Akademie für Sozialarbeit auszustellen."

6. § 30 h Abs. 2, 3 und 4 lautet:

"(2) Die Schüler, Lehrlinge und Auszubildenden haben den von der Republik Österreich für eine Schüler-, Lehrlings- oder Auszubildendenfreifahrt geleisteten Fahrpreis (§ 30 f Abs. 1 und 2) zu ersetzen, wenn sie die Schüler-, Lehrlings- oder Auszubildendenfreifahrt durch unwahre Angaben erlangt haben. Für diese Ersatzpflicht des Schülers, Lehrlings oder Auszubildenden haftet der Erziehungsberechtigte, wenn der Schüler, Lehrling oder Auszubildende noch minderjährig ist.

Über die Verpflichtung zum Ersatz entscheidet die nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schülers, Lehrlings oder Auszubildenden zuständige Finanzlandesdirektion, gegen deren Entscheidung die Berufung an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zulässig ist. Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden."

"(3) Die Oberbehörden sind ermächtigt, in Ausübung des Aufsichtsrechts die nachgeordneten Abgabenbehörden anzuweisen, von der Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Schulfahrtbeihilfe (Abs. 1) sowie vom Ersatz des für eine Schüler-, Lehrlings- und Auszubildendenfreifahrt geleisteten Fahrpreises (Abs. 2) abzusehen, wenn die Rückforderung bzw. die Geltendmachung des Ersatzanspruches unbillig wäre."

"(4) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Schulfahrtbeihilfe zu Unrecht bezieht oder durch unwahre Angaben einen Schüler-, Lehrlings- oder Auszubildendenfreifahrtausweis zu Unrecht erlangt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Die Verjährungsfrist (§ 31 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950) beträgt zwei Jahre."

7. § 30 i Abs. 2 lautet:

"(2) Die zur Durchführung von Verfahren nach den Bestimmungen dieses Abschnittes erforderlichen Schriften sowie die Schulbestätigungen gemäß § 30 e Abs. 3 sind von den Stempelgebühren befreit. Die zur Durchführung von Verfahren nach den Bestimmungen dieses Abschnittes erforderlichen Schriften, Schul-, Lehrlings- oder Auszubildendenbestätigungen sind von den Stempelgebühren befreit."

8. § 39 c lautet:

"Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist den Unternehmen, die Haupt- und Nebenbahnen (§ 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60) betreiben, der Einnahmenausfall aus der Durchführung der Schüler-, Lehrlings- und Auszubildendenfreifahrt mit solchen Bahnen in der Höhe des Fahrpreisersatzes gemäß § 30 f Abs. 1 zu vergüten. Der Betrag ist unter Annahme von monatlich 45 Fahrten pro Schüler, Lehrling und Auszubildenden zu pauschalieren."

B e g r ü n d u n g :

Die Lehrlings- und Auszubildendenfreifahrt stellt eine wichtige Maßnahme zur Gleichstellung der Lehrlinge und Auszubildenden den Schülern und Studenten dar. Gerade im Hinblick auf den drastisch zunehmenden Mangel an Lehranfängern ist diese Maßnahme notwendig.

Die überproportionale Abnahme der Zahl der Lehrlinge wird mit der zunehmenden Verschulung und mit der Sogwirkung der Matura erklärt. Dies führt zu einer Auszehrung des Lehrlingspotentials, während im schulischen Bereich eine hohe Drop-out-Rate zu beklagen ist. Der in der Öffentlichkeit völlig falsch eingeschätzte Stellenwert der

betrieblichen Ausbildung ist die Ursache dafür, daß 15-jährige es vorziehen, weiterbildende Schulen mit ungewissem Berufsziel und - chance zu besuchen, anstatt einen Beruf zu erlernen. Dies führt zu einem eklatanten Mangel an Fachkräften, die ihrerseits ein Garant für die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs im Hinblick auf die Integration Österreichs in der Europäischen Gemeinschaft sind.

Bereits im Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ und der ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII GP des Nationalrates wurde die Lehrlingsfreifahrt vereinbart. Dies war bereits am 17. Dezember 1990.

Von diesem Zeitpunkt an zeigt die sozialistische Partei wieder einmal ihr Können, wenn es darum geht, Forderungen anzukündigen – es aber auch bei Ankündigungen zu belassen:

4. Juni 1991: SPÖ-Familiensprecherin Gabrielle Traxler tritt dafür ein, eine alte Ungleichheit gegenüber den im Ausbildungsweg befindlichen Jugendlichen aufzuheben und den Lehrlingen den Weg zur Arbeitsstätte zu refundieren, da der Lehrberuf ein Ausbildungsweg wie jeder andere ist.

10. Juni 1991: SPÖ-Klubobmann Willi Fuhrmann kündigt an, daß die Lehrlingsfreifahrt noch vor dem Sommer beschlossen werden soll. Dies, so Fuhrmann, sei aus Gründen der Gerechtigkeit aber auch aus wirtschaftspolitischer Sicht nötig. Lehrlinge sollten in ihrem Entschluß, Facharbeiter zu werden, dadurch unterstützt werden.

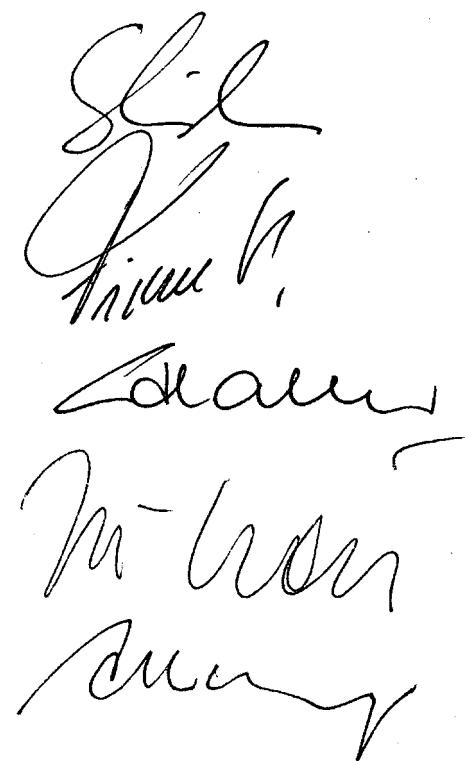
8. Oktober 1991: ÖVP-Generalsekretärin Ingrid Korosec spricht sich für eine rasche Einführung von Freifahrten für Lehrlinge von der Wohnung zum Arbeitsplatz aus.

30. Oktober 1991: SPÖ-Familiensprecherin Gabrielle Traxler kündigt einen Initiativantrag im Parlament zur Einführung der Lehrlingsfreifahrt an und fordert in diesem Zusammenhang die Aufhebung des Klubzwanges.

Die Einführung der Lehrlings- und Auszubildendenfreifahrt dient zur Attraktivitätssteigerung der berufsspezifischen Ausbildung auf dem Weg der Lehre und unterstützt diejenigen, die dadurch einen persönlichen Beitrag zur positiven Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft leisten. Jede Ausbildung verursacht Unterhalts-, Schulmaterial-, ausbildungsbezogene Bekleidungs-, Wohn- und Fahrtkosten. Schüler berufsbildender und allgemeinbildender höherer Schulen und Studenten erhalten die Familienbeihilfe, Stipendien und Freifahrten. Lehrlinge, die eine Facharbeiterausbildung absolvieren, erhalten für ihre Arbeitsleistung eine geringe Lehrlingsentschädigung, die zur Deckung der allgemeinen Ausbildungskosten und des Unterhaltes nicht ausreicht. Dies betrifft immerhin 150 000 Jugendliche die in einem Lehr- oder Auszubildendenverhältnis stehen. 150 000 Personen die in der Zukunft eine tragende Säule des österreichischen Wirtschaftssystems sein werden.

Die von der freiheitlichen Partei vorgenommenen Änderungen im § 39 c stellen darauf ab, den verdeckten Subventionen der ÖBB durch den FLaF einen Riegel vorzuschieben. Die österreichischen Bundesbahnen sanieren sich auf Kosten der Familien jährlich in Milliardenhöhe, während über 100 000 Familien unter der Armutsgrenze leben müssen: Anzahl

und Kosten der Schülerfreifahrten sind im derzeit gültigen FLAG viel zu hoch angesetzt und spiegeln nicht die tatsächlich anfallenden Kosten der Schülerfreifahrt wieder. Im Sinne der Kostenwahrheit sollte daher eine Korrektur vorgenommen werden. Die durch diese Straffung eingesparten Mittel sind für die Finanzierung der Lehrlings- und Auszubildendenfreifahrt heranzuziehen und decken nach den angestellten Berechnungen die anfallenden Kosten zur Gänze ab.



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Michael Bauer". The signature is fluid and cursive, with "Michael" on top and "Bauer" below it, with a small horizontal line separating the two parts.